

Unterlage zu Tagesordnungspunkt 5

## Synopse der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

Gegenüberstellung der entsprechenden Regelungen der derzeit gültigen Fassung der Satzung und der Fassung unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge zu § 4 Absatz 1, § 5, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 der Satzung, die der ordentliche Hauptversammlung am 27. April 2022 unterbreitet werden

Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentliche Hauptversammlung am 27. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 5, „Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft zur Umstellung der Inhaberaktien auf nichtvinkulierte Namensaktien und damit im Zusammenhang stehende Folgeanpassungen“, einen Beschlussvorschlag zur Änderung von § 4 Absatz 1, § 5, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft unterbereiten.

Um unseren Aktionären die Übersicht über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Satzungsänderung zu erleichtern, werden im Folgenden die vorgeschlagenen Änderungen den entsprechenden Regelungen der derzeit gültigen Fassung gegenübergestellt.

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p><b>§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Verbriefungsausschluss</b></p> <p><b>Absatz 1</b> <sup>1</sup>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40.320.000 EUR. <sup>2</sup>Es ist eingeteilt in 5.328 auf den Inhaber lautende und 11.514.672 auf den Namen lautende Stückaktien.</p>	<p><b>§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Verbriefungsausschluss</b></p> <p><b>Absatz 1</b> <sup>1</sup>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40.320.000 EUR. <sup>2</sup>Es ist eingeteilt in 11.520.000 auf den Namen lautende Stückaktien.</p>

geltende Fassung	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="311 219 718 412" style="text-align: center;"><b>§ 5 Inhaber- und Namensaktien, Vinkulierung, Umwandlung von Inhaberaktien in vinkulierte Namensaktien</b></p> <p data-bbox="245 465 756 575">(1) Inhaberaktien werden als Aktien Buchstabe A geführt, Namensaktien als Aktien Buchstabe B.</p> <p data-bbox="245 624 748 817">(2) Die Aktien Buchstabe B können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.</p> <p data-bbox="245 1397 777 1751">(3) Jeder Inhaberaktionär kann die Umwandlung seiner Inhaberaktien in vinkulierte Namensaktien verlangen. Die Ausübung dieses Rechts ist beschränkt auf bestimmte Zeiträume, die die Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt macht. Die durch die Umwandlung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.</p>	<p data-bbox="858 219 1310 412" style="text-align: center;"><b>§ 5 Vinkulierung, Umwandlung von nichtvinkulierten Namensaktien in vinkulierte Namensaktien</b></p> <p data-bbox="815 465 1126 495"><i>Absatz 1 wird gestrichen.</i></p> <p data-bbox="815 624 1246 817">(1) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.</p> <p data-bbox="815 871 1347 1346">(2) Die Zustimmung der Gesellschaft nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für die Übertragung der Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2022 von Inhaberaktien in nichtvinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind, wenn und soweit diese Aktien nicht zu einem späteren Zeitpunkt in vinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind.</p> <p data-bbox="815 1397 1342 1794">(3) Jeder Aktionär kann verlangen, dass seine nichtvinkulierte Namensaktie in eine vinkulierte Namensaktie umgewandelt wird. Die Gesellschaft kann die Ausübung dieses Rechts auf einen einzelnen Zeitraum oder auf einzelne Zeiträume innerhalb des Geschäftsjahres beschränken. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.</p>

<b>geltende Fassung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Ort, Einberufung, Teilnahme</b></p> <p><b>Absatz 4</b> <sup>1</sup>Inhaber von Aktien Buchstabe A müssen der Gesellschaft zusätzlich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung einen durch das depotführende Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes vorlegen. <sup>2</sup>Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. <sup>3</sup>Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. <sup>4</sup>Inhaber von Aktien Buchstabe B müssen im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein. <sup>5</sup>Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Zeitpunkt nicht mehr als sieben Tage vor der Hauptversammlung festzulegen, bis zu dem Eintragungsgesuche vorliegen müssen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. <sup>6</sup>Dieser Zeitpunkt ist im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Ort, Einberufung, Teilnahme</b></p> <p><b>Absatz 4</b></p> <p><i>Sätze 1 bis 3 werden gestrichen</i></p> <p><sup>1</sup>Die Aktionäre müssen zum Anmeldeschluss im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein. <sup>2</sup>Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Zeitpunkt nicht mehr als sieben Tage vor der Hauptversammlung festzulegen, bis zu dem Eintragungsgesuche vorliegen müssen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. <sup>3</sup>Dieser Zeitpunkt ist im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Stimmrecht und Beschlussfassung</b></p> <p><b>Absatz 1</b> Jede Stückaktie Buchstabe A und B gewährt eine Stimme.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Stimmrecht und Beschlussfassung</b></p> <p><b>Absatz 1</b> Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p>